

LVB-Informationen

Erhöhung der Pflichtstundenzahl: Pflichten des Arbeitgebers

Per 1. August 2013 wird auf allen Schulen der Sekundarstufen die wöchentliche Pflichtstundenzahl um 1 erhöht. Dies gilt formal gesehen auch für Klassenlehrkräfte, diese erhalten für ihr Amt neu jedoch eine Vergütung im Berufsauftrag von 70 Arbeitsstunden.

Für die meisten in Teilzeit angestellten Lehrkräfte ändert sich dadurch der prozentuale Anstellungsgrad, welcher für den Lohn relevant ist. Falls Ihr Anstellungsgrad in *Lektionen* im kommenden Schuljahr gleich ist wie im Schuljahr 2012/13, sinkt Ihr prozentualer Anstellungsgrad, und damit auch Ihr Lohn. Sind Sie in dieser Situation, und haben zudem einen unbefristeten Vertrag, entspricht dies rechtlich einer Teilkündigung. Gemäss dem üblichen Verfahren sollte Ihre Schulleitung mit Ihnen Rücksprache genommen haben, ob Sie Ihre bisherige Anzahl Lektionen oder Ihren bisherigen Anstellungsgrad behalten möchten – wobei im zweiten Fall Ihre Lektorenzahl insbesondere an der Sek I auf die nächstgrössere ganze Zahl aufgerundet werden dürfte.

Falls Ihre Schulleitung Sie ohne Ihr ausdrückliches Einverständnis und trotz unbefristeter Anstellung ab dem kommenden Semester mit einem geringeren prozentualen Anstellungsgrad als bisher beschäftigen will, musste Ihnen der Schulrat spätestens per 1. Mai 2013 eine Teilkündigung zustellen. Hat er dies versäumt, haben Sie weiterhin Anrecht auf den bisherigen Lohn. Den zusätzlichen Lektionenbruchteil, den Sie unter diesen Bedingungen ab 1. August 2013 zusätzlich unterrichten müssten, muss Ihre Schulleitung in diesem Fall über die Jahressundenbuchhaltung abrechnen.

Beim Übertrag des Saldos in der Jahres- sowie auch in der Einzelstundenbuchhaltung ist überdies darauf zu achten, dass hierbei der Umrechnungsfaktor (neue Pflichtstundenzahl) ÷ (alte Pflichtstundenzahl) berücksichtigt wird. Zahlenbeispiel: Wenn Sie heute in der Jahressundenbuchhaltung über einen Überschuss von 3 Lektionen verfügen und die Pflichtstundenzahl bei Ihnen derzeit noch 26 Lektionen/Woche beträgt, muss Ihr Jahressundenbuchhaltungssaldo ab 1. August mit $3 \times 27 \div 26 = 3.12$ Lektionen fortgeschrieben werden. Dies entspricht immerhin einem Geldwert von (je nach Lohnklasse und Erfahrungsstufe) rund 500 Fr.

Kantonsgericht: Pflichtstundenerhöhung ist rechtens, eine daraus folgende Aufgabenreduktion im Berufsauftrag jedoch zwingend

Vor dem Kantonsgericht in Liestal wurde am 24. April 2013 die Klage mehrere Lehrkräfte behandelt, welche die Erhöhung der Pflichtstundenzahl für Fachlehrpersonen der Sekundarschulen als Verletzung der bestehenden Arbeitsverträge angefochten hatten. Das Kantonsgericht hat diese Klage einstimmig abgewiesen und folgt damit der Position, dass es sich bei der Pflichtstundenerhöhung lediglich um eine teilweise Neuaufteilung der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit handle. Das Gericht hat sich allerdings dafür ausgesprochen, dass nun die Reduktion der Schulprogramme energisch und mit sichtbaren Resultaten an die Hand genommen werden müsse. Es stützt damit die von LVB und AKK (siehe folgende Seite) sowie nicht zuletzt von Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli selbst gestellte Forderung auch juristisch.

Kommentar des LVB:

Es ist zu hoffen, dass die Schulleitungen, welche vor Ort für die Umsetzung verantwortlich sind, ihre Verantwortung wahrnehmen. Dies bedeutet, dass in Zusammenarbeit mit den Konventen das Schulprogramm so angepasst wird, dass die umschriebenen Aufgaben auch in der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit geleistet werden können. Eine korrekte Umsetzung des Berufsauftrags mit entsprechender EAF-Budgetierung und Abrechnung ist dazu unumgänglich. Es zeigt sich hier einmal mehr, wie wichtig es gerade in Zeiten des Sparens ist, über ein Instrument zur Erfassung der individuellen Arbeitszeit zu verfügen.



Rünenberg und Zunzgen, 11. April 2013

Die zusätzliche Pflichtstunde für Fachlehrpersonen kommt: Was jetzt an Ihrer Schule passieren muss

Per 1. August 2013 wird, vorerst befristet auf drei Jahre, die Anzahl Unterrichtslektionen für Lehrkräfte der Sekundarstufen I und II ohne Klassenlehramt um eins erhöht. Wer zu 100% angestellt und von der Pflichtstundenzahlerhöhung betroffen ist, leistet ab dann in den Bereichen C, D und E des Berufsauftrags im Umfang einer heutigen Jahreslektion weniger Arbeit. Für Teilzeitangestellte reduziert sich der CDE-Anteil im Berufsauftrag anteilsgemäss.

Bereits in seinem Brief vom 9. November 2012 an die Schulleitungen und Lehrkräfte der Sekundarschulen schreibt Direktionsvorsteher Urs Wüthrich-Pelloli ausdrücklich, dass es ihm ein Anliegen sei, „dass auf die knappere C+D-Zeit mit entsprechend redimensionierten Erwartungen, Aufgaben und Forderungen von Seiten der vorgesetzten Behörden reagiert wird. So ist durch klare Zielvorgaben und strukturierte, priorisierte Konvents- und andere Schulveranstaltungen die Arbeitszeit der Lehrpersonen sorgfältig einzusetzen [...]“.

AKK und LVB sind sich einig, dass diese Redimensionierung nur gelingen kann, wenn die Schulprogramme im Sinne des erwähnten Briefes bis zur Rücknahme der Pflichtstundenzahlerhöhung angepasst werden. Gemäss §74 Abs. 2 lit. b des Bildungsgesetzes beteiligt sich der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent an der Ausarbeitung des Schulprogramms. Nutzen Sie jetzt dieses gesetzlich verankerte Recht und nehmen Sie gemeinsam mit Ihrem Kollegium Einfluss darauf, dass auch an Ihrer Schule die nötigen Redimensionierungen im Schulprogramm vorgenommen werden. Setzen Sie sich dafür ein, dass aus Ihrem Schulprogramm für das Schuljahr 2013/14 klar hervorgeht, auf welche Arbeiten Ihre Schule in Zukunft verzichtet und in welchen Bereichen Sie zur Kompensation der zusätzlichen Lektion als Lehrkraft entlastet werden.

Die Redimensionierung der Schulprogramme ist unbedingt nötig. Verzichtet Ihre Schule darauf, so

- fehlt Ihnen Zeit bei der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, mit den entsprechenden Qualitätseinbussen im Unterricht selbst
- leisten Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen unbezahlte Überstunden und opfern dem Arbeitgeber ohne Dank und Gegenleistung Ihr Privatleben und Ihre Gesundheit
- helfen Sie mit, nach aussen den falschen Eindruck zu erwecken, die Erhöhung der Pflichtstundenzahl sei ohne Einbusse an der Bildungsqualität durchführbar
- liefern Sie den Behörden Munition, um die Pflichtstundenzahlerhöhung auch über die bereits beschlossenen drei Jahre hinweg weiterzuführen.

Helfen daher auch Sie mit, den Auftrag des Vorstehers der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu erfüllen. Melden Sie uns auch, wenn es an Ihrer Schule gelungen ist, die Aufgaben zu reduzieren, so dass andere Schulen von Ihren Ideen profitieren können. Kommunizieren Sie auch in der Öffentlichkeit, wie und warum das Schulprogramm Ihrer Schule redimensioniert werden muss.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Ernst Schürch

Ernst Schürch

Präsident Amtliche Kantonalkonferenz
der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons
Basel-Landschaft AKK

Ch. Straumann

Christoph Straumann

Präsident Lehrerinnen- und
Lehrerverein Baselland LVB